

§ 52a UrhG im Kontext

Rainer Kuhlen

FB Informatik und
Informationswissenschaft

Universität Konstanz

www.kuhlen.name



Universität
Konstanz



CC



52a Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung [13.09.2003]

(1) Zulässig ist,

1. veröffentlichte kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften zur Veranschaulichung im Unterricht an Schulen, Hochschulen, nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie an Einrichtungen der Berufsbildung ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern oder

2. veröffentlichte Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften ausschließlich für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.

(2) Die öffentliche Zugänglichmachung eines für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmten Werkes ist stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig. Die öffentliche Zugänglichmachung eines Filmwerkes ist vor Ablauf von zwei Jahren nach Beginn der üblichen regulären Auswertung in Filmtheatern im Geltungsbereich dieses Gesetzes stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

(3) Zulässig sind in den Fällen des Absatzes 1 auch die zur öffentlichen Zugänglichmachung erforderlichen Vervielfältigungen.

(4) Für die öffentliche Zugänglichmachung nach Absatz 1 ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

UrhG § 52a Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung

§ 52a: Nicht mehr anzuwenden gem. § 137k (F 10. September 2003) mWv 1.1.2007

(1) Zulässig ist,

1. veröffentlichte kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften zur Veranschaulichung im Unterricht an Schulen, Hochschulen, nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie an Einrichtungen der Berufsbildung ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern oder
2. veröffentlichte Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften ausschließlich für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung

öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.

(2) Die öffentliche Zugänglichmachung eines für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmten Werkes ist stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig. Die öffentliche Zugänglichmachung eines Filmwerkes ist vor Ablauf von zwei Jahren nach Beginn der üblichen regulären Auswertung in Filmtheatern im Geltungsbereich dieses Gesetzes stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

nur für die Nutzung IM
Unterricht [jetzt „für]

UrhG § 52a Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung

§ 52a: Nicht mehr anzuwenden gem. § 137k (F 10. September 2003) mWv 1.1.2007

(1) Zulässig ist,

1. veröffentlichte kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften zur Veranschaulichung im Unterricht an Schulen, Hochschulen, nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie an Einrichtungen der Berufsbildung ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern oder
2. veröffentlichte Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften ausschließlich für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung

öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.

(2) Die öffentliche Zugänglichmachung eines für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmten Werkes ist stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig. Die öffentliche Zugänglichmachung eines Filmwerkes ist vor Ablauf von zwei Jahren nach Beginn der üblichen regulären Auswertung in Filmtheatern im Geltungsbereich dieses Gesetzes stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

Urheberrecht - Schranke in § 52a für Unterricht und Forschung

nur kleine Teile eines Werkes
(max 12%, Filme 5 mins) *

nur für die Nutzung IM
Unterricht [jetzt „für]

UrhG § 52a Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung

§ 52a: Nicht mehr anzuwenden gem. § 137k (F 10. September 2003) mWv 1.1.2007

(1) Zulässig ist,

1. veröffentlichte kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften zur Veranschaulichung im Unterricht an Schulen, Hochschulen, nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie an Einrichtungen der Berufsbildung ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern oder
2. veröffentlichte Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften ausschließlich für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung

öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.

(2) Die öffentliche Zugänglichmachung eines für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmten Werkes ist stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig. Die öffentliche Zugänglichmachung eines Filmwerkes ist vor Ablauf von zwei Jahren nach Beginn der üblichen regulären Auswertung in Filmtheatern im Geltungsbereich dieses Gesetzes stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

Urheberrecht - Schranke in § 52a für Unterricht und Forschung

nur kleine Teile eines Werkes
(max 12%, Filme 5 mins) *

nur für die Nutzung IM
Unterricht [jetzt „für]

UrhG § 52a Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung

max 25 S. eines Werkes, 6
Seiten Musikeditionen, 5 mins

§ 52a: Nicht mehr anzuwenden gemäß 15. B. V. (1.1.2007) mWv 1.1.2007

(1) Zulässig ist,

1. veröffentlichte kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften zur Veranschaulichung im Unterricht an Schulen, Hochschulen, nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie an Einrichtungen der Berufsbildung ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern oder
2. veröffentlichte Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften ausschließlich für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung

öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.

(2) Die öffentliche Zugänglichmachung eines für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmten Werkes ist stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig. Die öffentliche Zugänglichmachung eines Filmwerkes ist vor Ablauf von zwei Jahren nach Beginn der üblichen regulären Auswertung in Filmtheatern im Geltungsbereich dieses Gesetzes stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

Urheberrecht - Schranke in § 52a für Unterricht und Forschung

nur kleine Teile eines Werkes
(max 12%, Filme 5 mins) *

nur für die Nutzung IM
Unterricht [jetzt „für]

UrhG § 52a Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung

max 25 S. eines Werkes, 6
Seiten Musikeditionen, 5 mins

25% eines Werkes, max. 100 Seiten (Film oder Musikstück, alle Bilder (Bilder 2003) mWv 1.1.2007)

(1) Zulässig ist

1. veröffentlichte kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften zur Veranschaulichung im Unterricht an Schulen, Hochschulen, nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie an Einrichtungen der Berufsbildung ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern oder
2. veröffentlichte Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften ausschließlich für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung

öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.

(2) Die öffentliche Zugänglichmachung eines für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmten Werkes ist stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig. Die öffentliche Zugänglichmachung eines Filmwerkes ist vor Ablauf von zwei Jahren nach Beginn der üblichen regulären Auswertung in Filmtheatern im Geltungsbereich dieses Gesetzes stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

Urheberrecht - Schranke in § 52a für Unterricht und Forschung

nur kleine Teile eines Werkes
(max 12%, Filme 5 mins) *

nur für die Nutzung IM
Unterricht [jetzt „für]

UrhG § 52a Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung

max 25 S. eines Werkes, 6
Seiten Musikeditionen, 5 mins

25% eines Werkes, max. 100

Seiten

(1) Zulässig ist

Film oder Musikstücks, alle

Bilder

1. veröffentlichte kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften zur Veranschaulichung im Unterricht an Schulen, Hochschulen, nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie an Einrichtungen der Berufsbildung ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern oder

nur für die bestimmt
abgegrenzten Teilnehmer
von Kursen

2. veröffentlichte Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften ausschließlich für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung

öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.

(2) Die öffentliche Zugänglichmachung eines für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmten Werkes ist stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig. Die öffentliche Zugänglichmachung eines Filmwerkes ist vor Ablauf von zwei Jahren nach Beginn der üblichen regulären Auswertung in Filmtheatern im Geltungsbereich dieses Gesetzes stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

Urheberrecht - Schranke in § 52a für Unterricht und Forschung

nur kleine Teile eines Werkes
(max 12%, Filme 5 mins) *

nur für die Nutzung IM
Unterricht [jetzt „für]

UrhG § 52a Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung

25 % eines Werkes, max. 100
Seiten

max 25 S. eines Werkes, 6
Seiten Musikeditionen, 5 mins
Film oder Musikstücks, alle
Bilder

für die Nutzung
genau definierter
Forschungsgruppen

- (1) Zulässig ist
1. veröffentlichte kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften zur Veranschaulichung im Unterricht an Schulen, Hochschulen, nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie an Einrichtungen der Berufsbildung ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern oder
 2. veröffentlichte Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften ausschließlich für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung

nur für die bestimmt
abgegrenzten Teilnehmer
von Kursen

öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.

(2) Die öffentliche Zugänglichmachung eines für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmten Werkes ist stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig. Die öffentliche Zugänglichmachung eines Filmwerkes ist vor Ablauf von zwei Jahren nach Beginn der üblichen regulären Auswertung in Filmtheatern im Geltungsbereich dieses Gesetzes stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

Urheberrecht - Schranke in § 52a für Unterricht und Forschung

nur kleine Teile eines Werkes
(max 12%, Filme 5 mins) *

nur für die Nutzung IM
Unterricht [jetzt „für]

UrhG § 52a Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung

25 % eines Werkes, max. 100
Seiten

max 25 S. eines Werkes, 6
Seiten Musikeditionen, 5 mins
Film oder Musikstücks, alle
Bilder

für die Nutzung
genau definierter
Forschungsgruppen

- (1) Zulässig ist
1. veröffentlichte kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften zur Veranschaulichung im Unterricht an Schulen, Hochschulen, nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie an Einrichtungen der Berufsbildung ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern oder
 2. veröffentlichte Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften ausschließlich für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung

nur für die bestimmt
abgegrenzten Teilnehmer
von Kursen

ohne direktes oder
indirektes kommerzielles
Interesse

öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.

(2) Die öffentliche Zugänglichmachung eines für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmten Werkes ist stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig. Die öffentliche Zugänglichmachung eines Filmwerkes ist vor Ablauf von zwei Jahren nach Beginn der üblichen regulären Auswertung in Filmtheatern im Geltungsbereich dieses Gesetzes stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

Urheberrecht - Schranke in § 52a für Unterricht und Forschung

nur kleine Teile eines Werkes
(max 12%, Filme 5 mins) *

nur für die Nutzung IM
Unterricht [jetzt „für]

UrhG § 52a Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung

25 % eines Werkes, max. 100
Seiten

max 25 S. eines Werkes, 6
Seiten Musikeditionen, 5 mins
Film oder Musikstücks, alle
Bilder

für die Nutzung
genau definierter
Forschungsgruppen

- (1) Zulässig ist
1. veröffentlichte kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften zur Veranschaulichung im Unterricht an Schulen, Hochschulen, nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie an Einrichtungen der Berufsbildung ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern oder
 2. veröffentlichte Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften ausschließlich für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung

nur für die bestimmt
abgegrenzten Teilnehmer
von Kursen

ohne direktes oder
indirektes kommerzielles
Interesse

Nutzung in Schulen nur
mit expliziter Zustimmung
der Rechtsinhaber*

öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.

(2) Die öffentliche Zugänglichmachung eines für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmten Werkes ist stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig. Die öffentliche Zugänglichmachung eines Filmwerkes ist vor Ablauf von zwei Jahren nach Beginn der üblichen regulären Auswertung in Filmtheatern im Geltungsbereich dieses Gesetzes stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

Urheberrecht - Schranke in § 52a für Unterricht und Forschung

nur kleine Teile eines Werkes
(max 12%, Filme 5 mins) *

nur für die Nutzung IM
Unterricht [jetzt „für]

UrhG § 52a Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung

25% eines Werkes, max. 100
Seiten

max 25 S. eines Werkes, 6
Seiten Musikeditionen, 5 mins
Film oder Musikstücks, alle
Bilder

für die Nutzung
genau definierter
Forschungsgruppen

- § 52a. Nicht mehr anzuwenden gemäß § 115k Nr. 1 (Bilder) (Bilder 2003) mWv 1.1.2007
- (1) Zulässig ist
1. veröffentlichte kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften zur Veranschaulichung im Unterricht an Schulen, Hochschulen, nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie an Einrichtungen der Berufsbildung ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern oder
 2. veröffentlichte Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften ausschließlich für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung

nur für die bestimmt
abgegrenzten Teilnehmer
von Kursen

ohne direktes oder
indirektes kommerzielles
Interesse

Nutzung in Schulen nur
mit expliziter Zustimmung
der Rechtsinhaber*

öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.

(2) Die öffentliche Zugänglichmachung eines für den Unterricht bestimmten Werkes ist stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig. Die öffentliche Zugänglichmachung eines Filmwerkes ist vor Ablauf von zwei Jahren nach Beginn der üblichen regulären Auswertung in Filmtheatern im Geltungsbereich dieses Gesetzes stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

Nutzung von Filmen erst nach 2
Jahren der Verwertung in
Filmtheatern

Urheberrecht - Schranke in § 52a für Unterricht und Forschung

nur kleine Teile eines Werkes
(max 12%, Filme 5 mins) *

nur für die Nutzung IM
Unterricht [jetzt „für]

UrhG § 52a Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung

25% eines Werkes, max. 100
Seiten

max 25 S. eines Werkes, 6
Seiten Musikeditionen, 5 mins
Film oder Musikstück, alle
Bilder

für die Nutzung
genau definierter
Forschungsgruppen

- (1) Zulässig ist
1. veröffentlichte kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften zur Veranschaulichung im Unterricht an Schulen, Hochschulen, nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie an Einrichtungen der Berufsbildung ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern oder
 2. veröffentlichte Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften ausschließlich für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung

nur für die bestimmt
abgegrenzten Teilnehmer
von Kursen

ohne direktes oder
indirektes kommerzielles
Interesse

Nutzung in Schulen nur
mit expliziter Zustimmung
der Rechtsinhaber*

öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.

(2) Die öffentliche Zugänglichmachung eines für den Unterrichtszweck bestimmten Werkes ist stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig. Die öffentliche Zugänglichmachung eines Filmwerkes ist vor Ablauf von zwei Jahren nach Beginn der üblichen regulären Auswertung in Filmtheatern im Geltungsbereich dieses Gesetzes stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

Nutzung von Filmen erst nach 2
Jahren der Verwertung in
Filmtheatern

* jetzt durch Vertrag erlaubt – aber nur **analoge Kopien**,
12 % max 20 Seiten, keine öff. Zugänglichmachung

Urheberrecht - Schranke in § 52a für Unterricht und Forschung

nur kleine Teile eines Werkes
(max 12%, Filme 5 mins) *

nur für die Nutzung IM
Unterricht [jetzt „für]

befristet bis Ende 2006 –
verlängert 2008, jetzt bis
2012

UrhG § 52a Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung
25 % eines Werkes, max. 100
Seiten

max 25 S. eines Werkes, 6
Seiten Musikeditionen, 5 mins
Film oder Musikstücks, alle
Bilder

für die Nutzung
genau definierter
Forschungsgruppen

- (1) Zulässig ist
1. veröffentlichte kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften zur Veranschaulichung im Unterricht an Schulen, Hochschulen, nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie an Einrichtungen der Berufsbildung ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern oder
 2. veröffentlichte Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften ausschließlich für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung

nur für die bestimmt
abgegrenzten Teilnehmer
von Kursen

ohne direktes oder
indirektes kommerzielles
Interesse

Nutzung in Schulen nur
mit expliziter Zustimmung
der Rechtsinhaber*

öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.

(2) Die öffentliche Zugänglichmachung eines für den Unterricht bestimmten Werkes ist stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig. Die öffentliche Zugänglichmachung eines Filmwerkes ist vor Ablauf von zwei Jahren nach Beginn der üblichen regulären Auswertung in Filmtheatern im Geltungsbereich dieses Gesetzes stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

Nutzung von Filmen erst nach 2
Jahren der Verwertung in
Filmtheatern

* jetzt durch Vertrag erlaubt – aber nur **analoge Kopien**,
12 % max 20 Seiten, keine öff. Zugänglichmachung

Urheberrecht - Schranke in § 52a für Unterricht und Forschung

nur kleine Teile eines Werkes
(max 12%, Filme 5 mins) *

nur für die Nutzung IM
Unterricht [jetzt „für]

befristet bis Ende 2006 –
verlängert 2008, jetzt bis
2012

UrhG § 52a Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung

25 % eines Werkes, max. 100
Seiten

max 25 S. eines Werkes, 6
Seiten Musikeditionen, 5 mins
Film oder Musikstück, alle
Bilder

für die Nutzung
genau definierter
Forschungsgruppen

- (1) Zulässig ist
1. veröffentlichte kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften zur Veranschaulichung im Unterricht an Schulen, Hochschulen, nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie an Einrichtungen der Berufsbildung ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern oder
 2. veröffentlichte Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften ausschließlich für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung

nur für die bestimmt
abgegrenzten Teilnehmer
von Kursen

ohne direktes oder
indirektes kommerzielles
Interesse

Nutzung in Schulen nur
mit expliziter Zustimmung
der Rechtsinhaber*

öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.

(2) Die öffentliche Zugänglichmachung eines für den Unterricht bestimmten Werkes ist stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig. Die öffentliche Zugänglichmachung eines Filmwerkes ist vor Ablauf von zwei Jahren nach Beginn der üblichen regulären Auswertung in Filmtheatern im Geltungsbereich dieses Gesetzes stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

Nutzung von Filmen erst nach 2
Jahren der Verwertung in
Filmtheatern

Vergütet werden muss in jedem Fall, also nur
Genehmigungs-, nicht Vergütungsfreiheit

* jetzt durch Vertrag erlaubt – aber nur **analoge Kopien**,
12 % max 20 Seiten, keine öff. Zugänglichmachung

Schlussurteil des 17. Zivilsenats des Landgerichts Stuttgart im Musterprozess zu § 52a UrhG vom 27.09.2011

Klage des Alfred Kröner Verlags gegen die Fernuniversität Hagen.

elektronische Nutzung des Buches „Meilensteine der Psychologie“ als PDF unter Berufung auf § 52a und § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UrhG in Teilen (91 Seiten, ca. 20%) auch zum Speichern und Ausdrucken

Urteil

JEIN

Hagen hätte ein anderes Format wählen müssen, um die Speicherung der Werkteile... auf den Computern der Studenten unmöglich zu machen.“ (S. 14 des Urteils). Zudem dürfe der Zugriff nur etwa 10% eines Gesamtwerks umfassen, in diesem Fall also nur 48 Seiten.

vgl. das **Leseplatz-Verfahren** Eugen Ulmer Verlag gegen ULB Darmstadt bezüglich der Reichweite von § 52b UrhG im Hin und Her von LG und OLG – dann BGH

Landgericht hatte am 16.3.2011 erneut entschieden und nach einer „Auslegung von § 52b“ Anschlussbehandlungen wie Ausdrucken oder Speichern auf einem USB-Stick untersagt.

Anbieter, Bibliotheken und Hochschulen dürfen nicht die „Bedingungen der Möglichkeit für eine solche Vervielfältigung bereitstellen“.

JEIN

Erlaubt sei nur, was vergleichbar der früheren analogen Nutzung ist. Höherwertige Nachfolgehändlungen seien nicht durch das Gesetz gedeckt.

Immerhin rückte das Landgericht jetzt aber von der engen Interpretation der „Leseplätze“ ab, also auch multimediale Objekte dürfen von der Bibliothek aus ihren Beständen digitalisiert und in ihren Räumen zugänglich gemacht werden.

Schlussurteil des 17. Zivilsenats des Landgerichts Stuttgart im Musterprozess zu § 52a UrhG vom 27.09.2011

aber jetzt geklärt

Anzahl der TeilnehmerInnen an einem Kurs spielt keine Rolle, also die 4000 Studierenden des Studienmoduls 1 des Bachelor-Studienganges Psychologie der Fernuniversität Hagen waren berechtigt

Die lange irreführende Formulierung in § 52a Nutzung nur „im Unterricht“ ist jetzt wohl verbindlich als „**für den Unterricht**“ umgedeutet worden, gilt also auch für Vor- und Nachbereitungen.

Schlussurteil des 17. Zivilsenats des Landgerichts Stuttgart im Musterprozess zu § 52a UrhG vom 27.09.2011

weiter nicht

- die **Genehmigungspflichtigkeit** für die Nutzung (in Form der öffentlichen Zugänglichmachung) an Schulen
- die **Regelungen für Filme**
- die Abklärung, was genau „**nicht kommerziell**“ bedeutet
- wie die Vorgabe „ausschließlich für einen **bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen**“ definiert und die Einhaltung dann kontrolliert werden kann
- Wie Vergütung definiert, der Prozess organisiert und durchgesetzt werden soll

Ergebnisse der Umfrage des Aktionsbündnisses zur Lage und den Perspektiven des Urheberrechts in Deutschland

Befragung der in Bildung und Wissenschaft Tätigen: Was erwarten Sie in Ihrer Arbeit in Bildung und Wissenschaft von den Regelungen im Urheberrecht?

Eine Initiative des Aktionsbündnisses „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“, durchgeführt vom „Urheberrecht und Wissenschaft e.V.“ in Zusammenarbeit mit Organisationen der „Allianz der Wissenschaftsorganisationen“, mit dem Deutschen Bibliotheksverband e.V. und der Union der Akademien der Wissenschaften.

„Breite Unterstützung für eine umfassende Verbesserung des Urheberrechts für Bildung und Wissenschaft“

Ergebnisse der Umfrage des Aktionsbündnisses zur Lage und den Perspektiven des Urheberrechts in Deutschland

Teilnehmer

über 2.500 Antworten
1.653 vollständig
ausgefüllte Fragebögen

859 Personen aus der **universitären Forschung**

729 Personen aus der **außeruniversitären öffentlich finanzierten
Forschung**

149 Personen aus der nicht öffentlich finanzierten
Industrieforschung

563 Personen aus **Bibliotheken, Museen, Archiven** usw.

346 **Lehrkräfte aus dem Bildungssektor** (Schulen, Hochschulen,
Weiterbildung)

163 **Schüler und Studierende**

92 Personen aus dem/r **Wissenschaftsmanagement/-infrastruktur**

120 Personen aus den Bereichen **Medien, Publizistik**

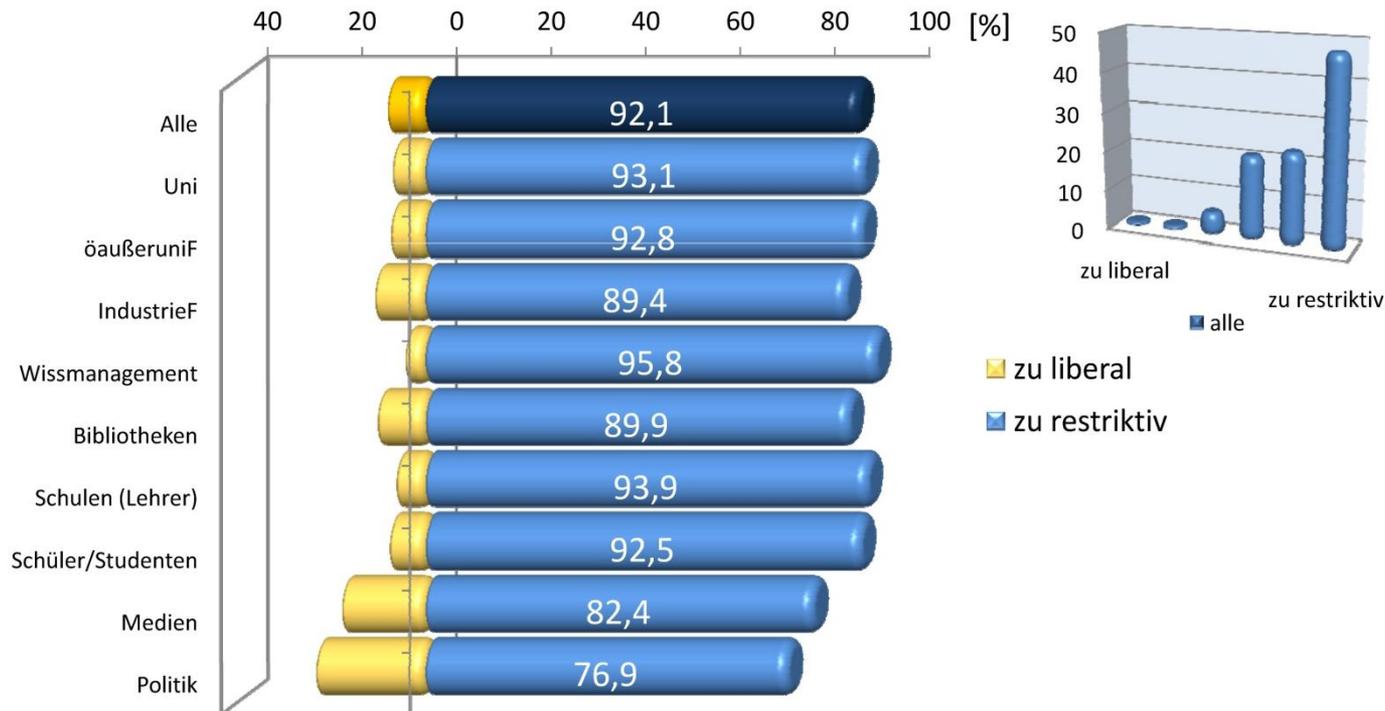
37 Personen aus der (Wissenschafts-) **Politik**

96 weitere, nicht näher spezifiziert

Ergebnisse der Umfrage im Überblick - zu § 52a UrhG

Halten Sie die im Gesetz vorgesehene Regelung der Nutzung bzw. der Einschränkungen (kleine Teile, nur im Unterricht, bestimmt abgegrenzter Kreis etc.) **für zu „liberal“** (also die Rechte der Rechteinhaber zu weit einschränkend), für angemessen oder **für zu restriktiv**? (Antwort über Sechskerskalierung)

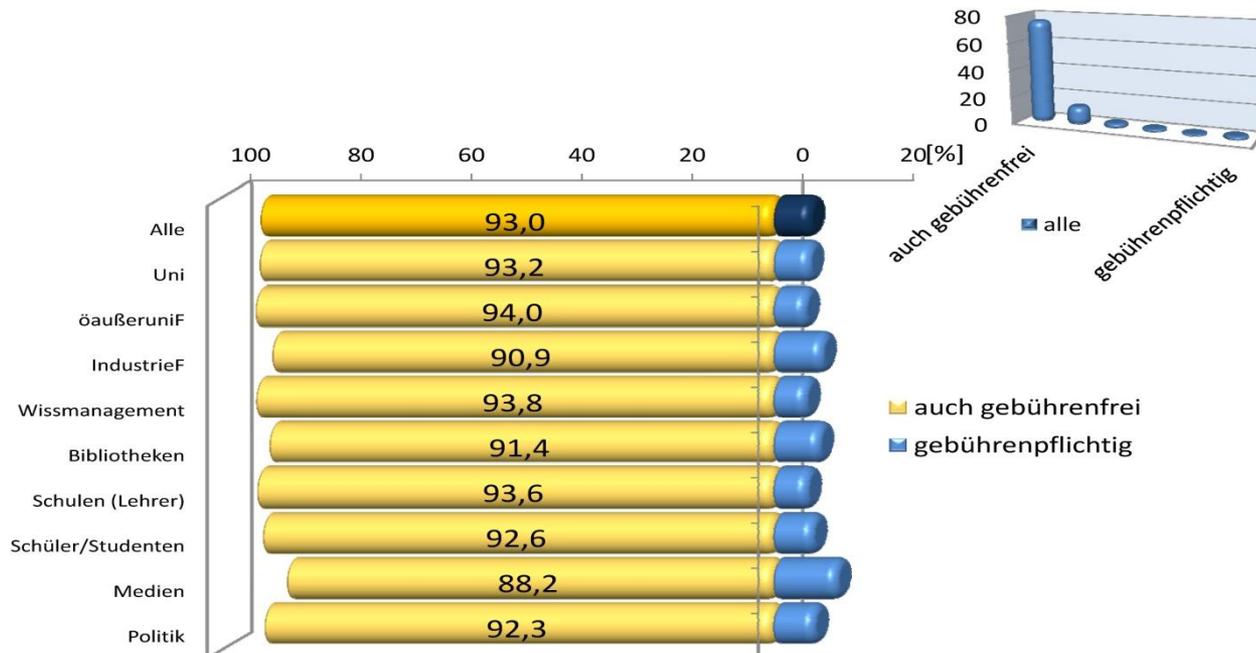
92% der Befragten sind der Ansicht, dass die Regelungen in § 52a UrhG zu restriktiv formuliert sind (48 – 23 – 21).



Ergebnisse der Umfrage im Überblick - zu § 52a UrhG

Sollte die **genehmigungsfreie** öffentliche Zugänglichmachung elektronischer Werke für nicht-kommerzielle Zwecke und für einen abgegrenzten Nutzerkreis in Bildung und Wissenschaft zusätzlich **(a) gebührenfrei** oder **(b) gebührenpflichtig** sein?

93% der Befragten sind der Meinung, dass urheberrechtsgeschützte Werke in Bildung und Wissenschaft nicht nur genehmigungsfrei, sondern angesichts der in der Norm eng gefassten Nutzungsbedingungen auch gebührenfrei genutzt werden sollten (stärkste Zustimmung 70%).

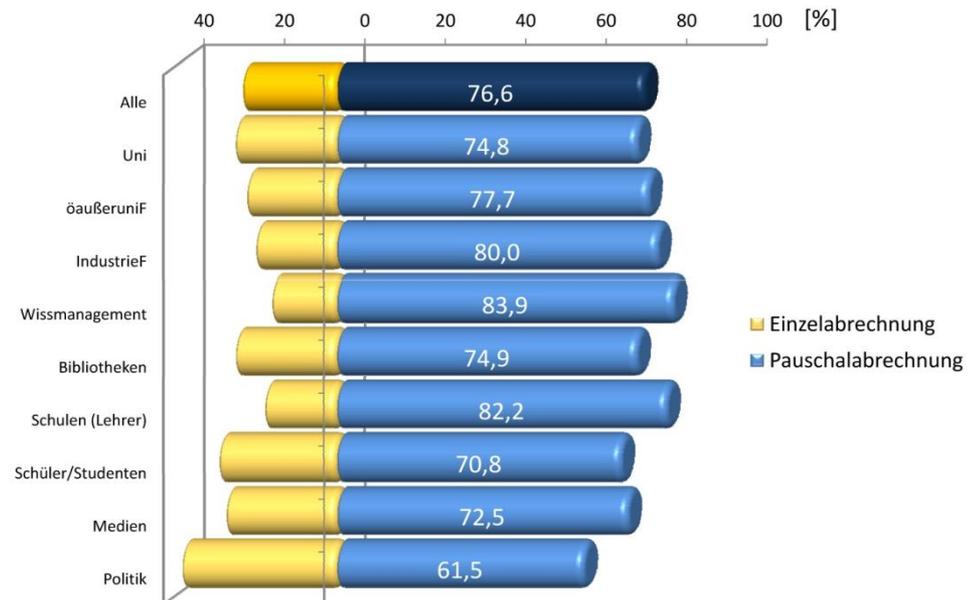


Ergebnisse der Umfrage im Überblick - zu § 52a UrhG

Unter denen, die Nutzungsentgelte **nicht ablehnen**, plädiert eine klare Mehrheit (84%) dafür, dass die **Träger der Institutionen (über die von ihnen finanzierten Bibliotheken) die Entgelte übernehmen.**



Eine klare Mehrheit (77%) votiert zudem für die **pauschale Abrechnung der Vergütung** und damit gegen individuelle Abrechnungsverfahren. (84% Wissenschaftsmanagement – 62% Politik)



Einige weitere Ergebnisse der Umfrage im Überblick

Zu § 52b Über 90% der Personen aus Bildung und Wissenschaft finden § 52b UrhG zu restriktiv: Er behindert ihre Arbeit.

Zu § 53a UrhG: Eine große Mehrheit (fast 90%) ist mit den Regelungen von § 53a nicht einverstanden.

Zum Zweitverwertungsrecht: Ein Zweitverwertungsrecht für die nichtkommerzielle Nutzung fordern 93% aller Befragten.

Zur Frage der freien Verfügbarkeit des öffentlich geförderten Wissens: Diese Frage wird mit großer Mehrheit (92%) quer durch alle Akteursgruppen bejaht.

Zu einem „Institutional Mandate“: Die große Mehrheit (80%) aller befragten Personen aus Wissenschaft und Bildung ist bereit, ein solches Mandat zu akzeptieren.

Allgemeine Wissenschaftsklausel

Was halten Sie angesichts dieser Situation für sinnvoller: sich weiter für Verbesserungen der bestehenden Schrankenregelungen einzusetzen – oder auf ein umfassendes Nutzungsprivileg für Bildungs- und Wissenschaftszwecke zu drängen, das eine weitergehende, genehmigungsfreie, aber entgeltliche Nutzung publizierten Wissens gestattet?

„entgeltlich/ vergütungspflichtig“ ist der Kompromiss in den entsprechenden Vorschlägen des Aktionsbündnisses, der Allianz der Wissenschaftsorganisationen und der KMK – auch des Copyright-Code des Wittem Projects Art, 5.2 und 5.3.

Angesichts der klaren Tendenz zugunsten einer auch vergütungsfreien Nutzung in den Antworten auf die Fragen nach § 52a und § 52b könnte man darüber nachdenken, ob der bisherige Kompromissvorschlag nicht entsprechend „vergütungsfrei“ „verschärft“ werden sollte.)

Allgemeine Wissenschaftsklausel

§ 45b Bildung und Wissenschaft

(1) Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung veröffentlichter Werke für Zwecke des eigenen wissenschaftlichen Gebrauchs und für Bildungszwecke an Schulen, Hochschulen und nicht-gewerblichen Einrichtungen der Aus-, Weiter- und Berufsbildung. Die öffentliche Zugänglichmachung im Sinne von § 19a UrhG ist hierbei nur für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen zulässig. Satz 1 gilt auch für Zwecke der Dokumentation, Bestandssicherung und Bestandserhaltung in Bildung und Wissenschaft, insbesondere auch für die den wissenschaftlichen Gebrauch und die Bildungszwecke unterstützenden Leistungen von Vermittlungsinstitutionen wie öffentlich finanzierte Bibliotheken, Archive, Dokumentationen und Museen.

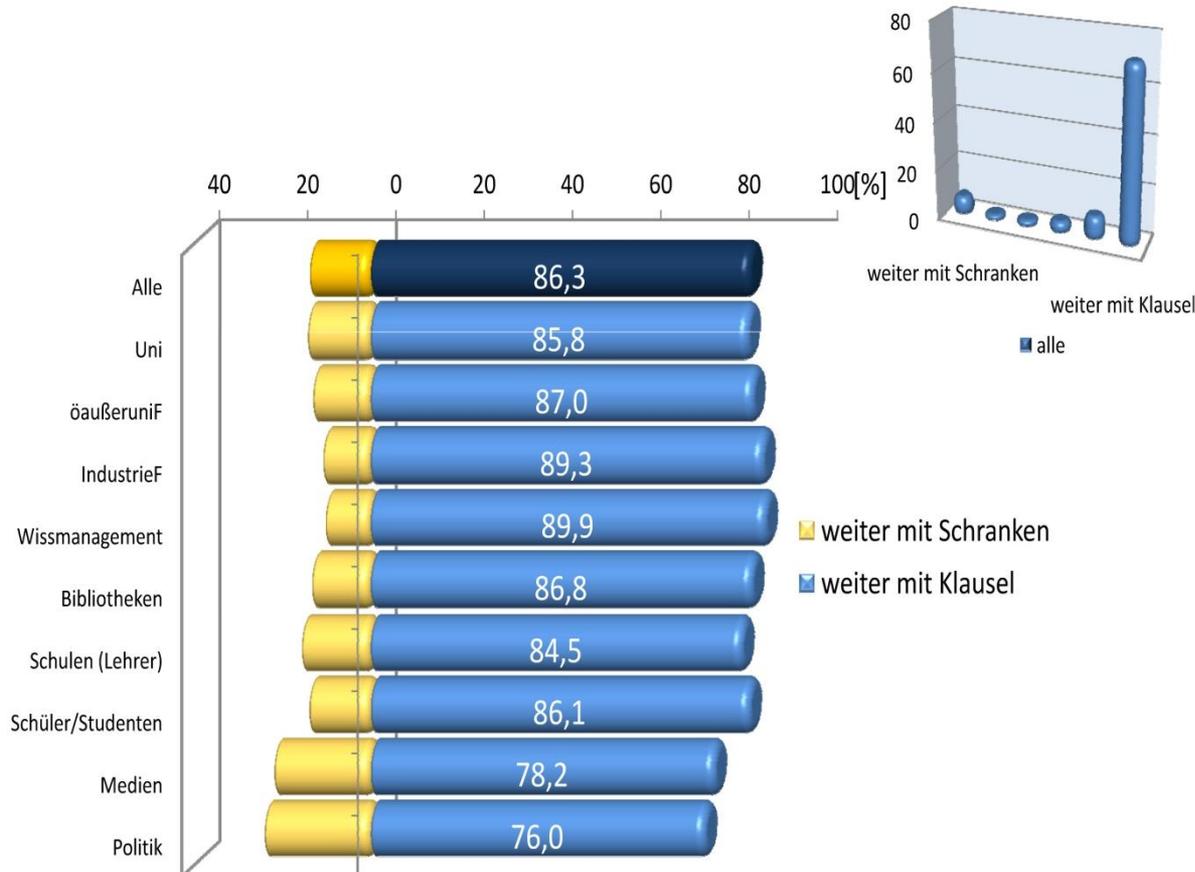
(2) Für die nach Abs. 1 zulässige Nutzung steht den Urhebern eine angemessene Vergütung zu. Der Anspruch kann nur entweder durch eine Verwertungsgesellschaft oder durch eine andere dazu ermächtigte Stelle geltend gemacht werden.

(3) Vertragliche Regelungen, die Abs. 1 ausschließen oder einschränken, sind unwirksam.

Das Aktionsbündnis sieht die hier vorgeschlagene Wissenschaftsklausel rechtlich voll im Einklang mit einer zeitgemäßen Interpretation der Urheberrechtsrichtlinie der EU von 2001.

Allgemeine Wissenschaftsklausel

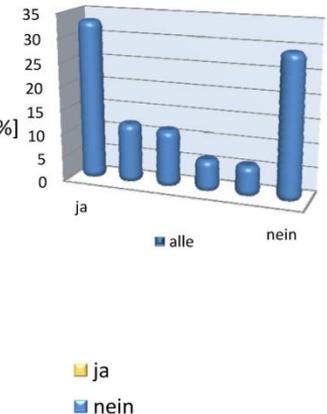
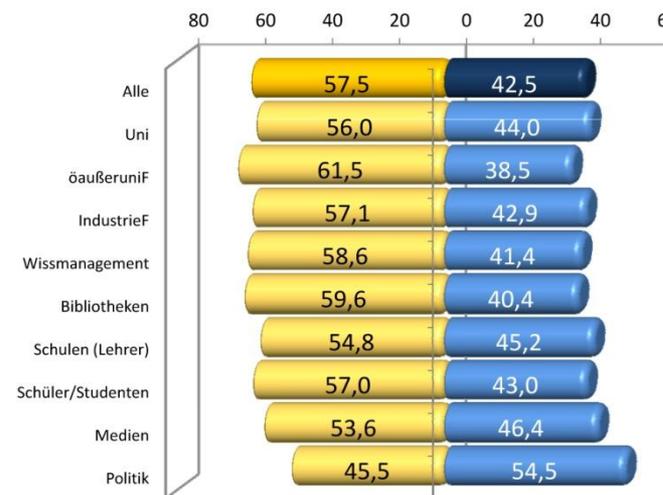
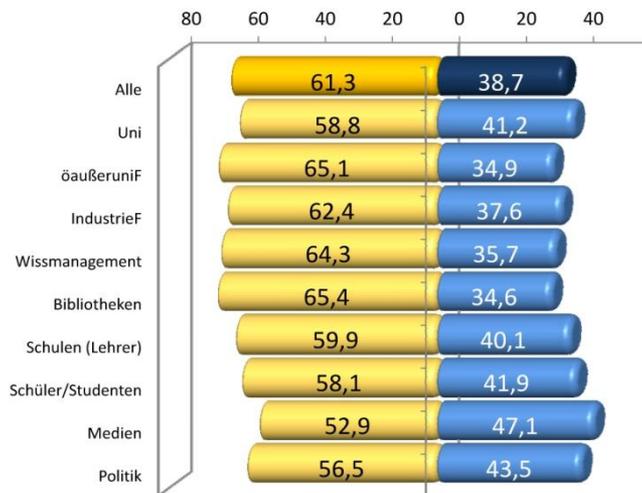
Quer durch alle Akteursgruppen waren 86,3% der Befragten der Ansicht, dass mit differenzierten Schrankenregelungen keine weiteren Verbesserungen für Bildung und Wissenschaft zu erwarten sind; sie halten ein umfassendes Nutzungsprivileg für erfolgsversprechender.



Allgemeine Wissenschaftsklausel – Copyright Code Wittem Project

Führende europäische Urheberrechtsexperten (Wittem Project) haben vorgeschlagen, dass die Nutzung publizierter Werke für Zwecke der Forschung bzw. für Zwecke der Ausbildung ohne jede weitere Einschränkung genehmigungsfrei, aber gegen Entgelt erlaubt sein soll. Stimmen sie dem zu?

Quer über alle Akteursgruppen stimmen 61,3% der Antwortenden der Aussage zu, dass die Nutzung publizierter Werke für Zwecke der Forschung genehmigungsfrei, aber vergütungspflichtig sein sollen. (35,5 – 14,0 – 11,8) für Zwecke der Ausbildung 57,5% (33,3 – 12,4 – 11,9)



Aktionsbündnis „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“

Stellungnahme des Aktionsbündnisses zu der auf eine (dritte) Evaluierung von § 52a UrhG abzielenden Befragung des Bundesjustizministeriums

14.11.2011

Eine urheberrechtliche Regelung zugunsten einer genehmigungsfreien Nutzung von urheberrechtsgeschützten Materialien in Bildung und Wissenschaft ist nicht nur für Bildung und Wissenschaft, sondern auch aus dem Interesse von Wirtschaft und Gesellschaft **unverzichtbar**.

Aktionsbündnis „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“

Stellungnahme des Aktionsbündnisses zu der auf eine (dritte) Evaluierung von § 52a UrhG abzielenden Befragung des Bundesjustizministeriums

14.11.2011

Das Aktionsbündnis schlägt vor, die **Geltungsdauer des jetzigen § 52a UrhG** zwar zu verlängern, aber nicht auf ein bestimmtes Datum festzulegen, sondern seine Ablösung bzw. Löschung **an den Zeitpunkt der Verankerung einer vom Bundestag zu beschließenden allgemeinen Bildungs- und Wissenschaftsklausel zu binden.**

Und die Politik?

Der Verdacht erhärtet sich, dass die jetzige Bundesregierung, das BMJ, **sich nicht in der Lage** sieht, in dieser Legislaturperiode einen Entwurf für den **Dritten Korb** vorzulegen.

Und wenn doch, werden die **Interessen von Bildung und Wissenschaft** weiter nicht berücksichtigt.

In Sachen Urheberrecht sind derzeit aktiv mit entsprechenden Vorlagen an den Bundestag nur die **Oppositionsparteien** und Minderheitengruppierungen in den Regierungsfractionen

Auch die **Piratenpartei** kommt bislang nicht zu konzeptionellen Neu- und Grundpositionen im Urheberrecht, sondern arbeitet sich am Status quo des UrhG ab.

Politische Konsequenzen und Forderungen

- (1) Die Politik kann Bildung und Wissenschaft nicht länger **kleinteilige, unbrauchbare, an der alten analogen Welt orientierte Normen** zumuten.

- (2) Bei **§ 52a UrhG** ist es mit einer Aufhebung der bestehenden Befristung bis Ende 2012 nicht getan: Die derzeitigen Nutzungsbedingungen **verhindern einen großen Teil der wissenschaftlich und gesellschaftlich sinnvollen Nutzungen** und müssen grundlegend korrigiert werden.

- (3) Der Verweis auf seit 2001 geltende Vorgaben der **EU kann nicht länger akzeptiert** werden.

Politische Konsequenzen und Forderungen

- (4) Bei allen Bildung und Wissenschaft betreffenden Regelungen muss der Gesetzgeber dafür sorgen, dass in jeden Fall die **Nutzung publizierter Werke genehmigungsfrei** erfolgen darf.
- (5) Bleibt es bei einer **Vergütungsverpflichtung** (was von der Mehrheit der Befragten abgelehnt wird), müssen die Mittel dafür von den Trägern der Einrichtungen erbracht werden, sei es über die **Budgets der Bibliotheken** oder über **die Grundausrüstung der WissenschaftlerInnen und Lehrenden**.
- (6) Eine individuelle Abrechnung der Nutzung sollte grundsätzlich nicht erfolgen; **pauschale Lösungen haben hier eindeutig Vorrang**.
- (7) Zumindest das mit **öffentlichen Mitteln geförderte Wissen muss frei öffentlich** zugänglich gemacht werden.

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**

Folien unter [einer CC-Lizenz](#) auf www.kuhlen.name

Sie dürfen:



das Werk vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen



Bearbeitungen des Werkes anfertigen

Zu den folgenden Bedingungen:



Namensnennung. Sie müssen den Namen des Autors/Rechteinhabers in der von ihm festgelegten Weise nennen (wodurch aber nicht der Eindruck entstehen darf, Sie oder die Nutzung des Werkes durch Sie würden entlohnt).



Weitergabe unter gleichen Bedingungen. Wenn Sie dieses Werk bearbeiten oder in anderer Weise umgestalten, verändern oder als Grundlage für ein anderes Werk verwenden, dürfen Sie das neu entstandene Werk nur unter Verwendung von Lizenzbedingungen weitergeben, die mit denen dieses Lizenzvertrages identisch oder vergleichbar sind.

- Im Falle einer Verbreitung müssen Sie anderen die Lizenzbedingungen, unter welche dieses Werk fällt, mitteilen. Am Einfachsten ist es, einen Link auf diese Seite einzubinden.
- Jede der vorgenannten Bedingungen kann aufgehoben werden, sofern Sie die Einwilligung des Rechteinhabers dazu erhalten.
- Diese Lizenz lässt die Urheberpersönlichkeitsrechte unberührt.

Einige Abbildungen wurden Google Bild entnommen. Sie unterliegen nicht der hier angegebenen CC-Lizenz.

CC als Möglichkeit,
informationelle Autonomie/
Selbstbestimmung von Autoren
zurückzugewinnen



im Rahmen des
Urheberrechts, aber mit
Verzicht auf exklusive
Verwertungsrechte

Die gesetzlichen Schranken des Urheberrechts bleiben hiervon unberührt.
Die Commons Deed ist eine Zusammenfassung des Lizenzvertrags in allgemeinverständlicher Sprache.